



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Herscheid

1. Am Sonntag, dem **13.09.2020**, finden die **Kommunalwahlen als verbundene Wahlen** statt.

In der Gemeinde Herscheid werden

**die Wahl des Bürgermeisters der Gemeinde Herscheid,
die Wahl der Vertretung der Gemeinde (Gemeinderat),
die Wahl des Landrates / der Landrätin des Märkischen Kreises und
die Wahl der Vertretung des Märkischen Kreises (Kreistag)**

gemeinsam durchgeführt.

Die Wahlen dauern von **8.00 Uhr bis 18.00 Uhr**.

2. Das Gebiet der Gemeinde Herscheid, das zum Kreiswahlbezirk Nr. 27 gehört, ist in 11 Wahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 10.08.2020 bis zum 23.08.2020 übersandt worden sind, sind der Wahlbezirk bzw. Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat.

3. Jeder Wähler kann grundsätzlich nur im Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.
4. Die Wähler haben sich auf Verlangen über ihre Person auszuweisen und deshalb einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäftes soll auch die Wahlbenachrichtigung mitgebracht werden.
5. Die Stimmzettel werden amtlich hergestellt und im Wahlraum bereitgehalten. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel ausgehändigt. Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) **Der Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl ist orange mit schwarzem Aufdruck.**
- b) **Der Stimmzettel für die Gemeinderatswahl ist rot mit schwarzem Aufdruck.**
- c) **Der Stimmzettel für die Landratswahl ist mittelblau mit schwarzem Aufdruck.**
- d) **Der Stimmzettel für die Kreistagswahl ist seegrün mit schwarzem Aufdruck.**

Für die Bürgermeister-, Gemeinderats-, Landrats- und Kreistagswahl hat der Wähler jeweils eine Stimme. Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber gekennzeichnet werden. Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, indem durch Ankreuzen oder auf andere Weise kenntlich gemacht wird, welchem Bewerber sie gelten soll.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer

anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Außerdem ist eine Hilfeleistung unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit dies ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
7. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks oder
 - durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich vom Wahlamt der Gemeinde Herscheid, Rathaus, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, die amtlichen Briefwahlunterlagen (Wahlschein mit amtlichen Stimmzetteln, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der rote Wahlbrief mit dem unterschriebenen Wahlschein und dem blauen verschlossenen Stimmzettelumschlag, in dem sich die Stimmzettel befinden, ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Die **Briefwahlvorstände** treten zur Vorbereitung der Auszählung des Briefwahlergebnisses am Wahltag um 13.00 Uhr im Rathaus, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, im Konferenzraum Nr. 122 (Haus 1), im Besprechungszimmer Nr. 216 (Haus 2) und in Haus 3 im 2. Obergeschoss zusammen. Zu den Räumen der Briefwahlvorstände hat jedermann Zutritt.

Die Ermittlung des Briefwahlergebnisses erfolgt in den Wahlbezirken.

9. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht wird nach § 107a Absatz 1 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch derjenige wählt unbefugt, der im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Herscheid, 24.08.2020

Der Bürgermeister
In Vertretung:
P l a t e – E r n s t